

## **Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Rechtsstellung der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Zeven ist nebenamtlich tätig. Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, beauftragt der Samtgemeindeausschuss eine andere Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor der Bestellung einer Vertreterin zu hören.

### **§ 2 Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Sie kann dem Rat dazu einen Vorschlag vorlegen.

### **§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem/der Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die

Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentliche Begründung hinzuweisen. Satz 4 ist auf die Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 5 a Abs. 6 S. 6 NGO gilt entsprechend.

## **§ 5 Beteiligungsrechte**

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 25 - 27 NGO über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## **§ 7 Berichtspflicht**

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Samtgemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den 06.07.2006

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister (L.S.)  
Gez. Manfred Rieken

Veröffentlicht am 12.07.2006 in der Zevener Zeitung.